



## M E R K B L A T T für Eltern und Schüler\*innen der Jgst. 5-10 Entschuldigungen – Beurlaubungen

**BaySchO § 20 (1)** <sup>1</sup> Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. <sup>2</sup>Im Fall fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen.

*Wir bitten Sie, uns bei Erkrankung Ihres Kindes **grundsätzlich durch Meldung über das Elternportal bis spätestens 7:45 Uhr** - bitte nur in Ausnahmefällen durch Anruf im Sekretariat (Tel. 9700290) oder per Fax mit Unterschrift (Fax 97002913) – zuverlässig zu informieren. **Eine Mitteilung per Mail zählt nicht!** Sollte ein\*e Schüler\*in 10 Minuten nach Stundenbeginn unentschuldig fehlen, erfolgt die Meldung – veranlasst durch die Lehrkraft - im Direktorat. Bei allen Schülern\*innen der o. g. Jahrgangsstufen wird automatisch zu Hause angerufen.*

*An Tagen, an welchen ein **angekündigter schriftlicher oder mündlicher Leistungsnachweis** stattfindet, muss nach vorheriger **Krankmeldung über das Elternportal** weiterhin zeitnah eine **schriftliche Entschuldigung**, ggf. auf Verlangen auch ein ärztliches Zeugnis, bei der Lehrkraft vorgelegt werden.*

*Herrscht **Zweifel** an der Erkrankung des Kindes, kann die Schule nach § 20 BaySchO (2) Satz 2 die Vorlage eines **schulärztlichen Zeugnisses** verlangen. Das Zeugnis ist der Schule dann innerhalb von zehn Tagen, nachdem es verlangt wurde, vorzulegen; anderenfalls gilt das Fernbleiben als unentschuldig. Es wird empfohlen, auf **nachträglich ausgestellte ärztliche Zeugnisse** zu verzichten.*

**GSO § 26 (4)** <sup>1</sup>Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen angekündigten Leistungsnachweis oder wird eine Leistung verweigert, so wird die Note 6 erteilt.

**Nach GSO §27:** Wenn wegen der Versäumnisse eines\*r Schüler\*in keine hinreichenden kleinen Leistungsnachweise vorliegen, kann eine **Ersatzprüfung** angesetzt werden, die sich über den gesamten bis dahin behandelten Stoff des Schuljahres erstrecken kann.

**BaySchO § 20 (2)** <sup>1</sup> Die Schule kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen

- 1. bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen oder am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises.**
- 2. wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse eines\*r Schülers\*in häufen oder Zweifel an der Erkrankung bestehen.**

**BaySchO § 20 (3) <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden.**

*Der **Antrag** ist grundsätzlich über das Elternportal mit Angabe der Gründe so **rechtzeitig bei der Schule einzureichen**, dass das Ergebnis etwa erforderlicher Rückfragen bei der Entscheidung über die Gewährung der Beurlaubung berücksichtigt und dass Rücksprache mit den betroffenen Lehrkräften gehalten werden kann.*

*Verbindliche terminliche Absprachen, die vom Antragsteller vor Gewährung der Beurlaubung eingegangen sind (Buchungen von günstigeren Urlaubsflügen nach Ende der Sommerferien etc.), bleiben bei der Entscheidung über die Gewährung der Beurlaubung unberücksichtigt.*

**Geschäfts-, Reise- oder Urlaubstermine der Erziehungsberechtigten stellen grundsätzlich keine Ausnahmefälle im Sinne des § 20 (3) BaySchO dar!**

*In Anbetracht der Dauer der Schulferien (13 Wochen) sind **Beurlaubungen für private Urlaubs-, Studien- oder Besichtigungsfahrten unzulässig**. Anträge für Beurlaubungen an Brücken- oder Randtagen unmittelbar vor oder nach Schulferien werden besonders aufmerksam geprüft!*

*Für **Fahrstunden** wird grundsätzlich **keine Beurlaubung** erteilt.*

**Weiterhin gilt, dass keine Befreiung oder Beurlaubung ohne rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich ist. Dies gilt auch für Randstunden (1./6. Stunde) und Nachmittagsunterricht (Ausnahme: während des Unterrichts auftretende Übelkeit o.ä., siehe unten).**

**Alle Anträge auf Beurlaubung reichen Sie bitte über die entsprechende Funktion des Elternportals bei Herrn StD Kolb ein. Über das Elternportal wird Ihnen mitgeteilt, ob Ihr Antrag genehmigt wird.**

**Abwesenheit ohne Befreiung verstößt gegen die Schulordnung und wird dem Direktorat gemeldet.**

*Wir bitten alle Eltern, Arztbesuche, wann immer möglich, in unterrichtsfreie Zeit zu legen.*

*Versäumnisse, die durch die Beurlaubung eines\*r Schülers\*in vom Unterricht entstehen, gehen zu Lasten des\*r Schülers\*in. Er/Sie ist verpflichtet, den versäumten Stoff nachzuholen.*

### **Befreiung während des Unterrichtstages:**

Befreiungen bei auftretender Erkrankung **während des Unterrichtstages** erfolgen für Schüler\*innen der Jahrgangsstufen 5-10 **stets über das Direktorat**. Die **Lehrkraft der aktuellen oder folgenden Stunde erteilt zuerst ihre Einwilligung**, schickt die Schüler\*innen anschließend in Begleitung eines\*r Mitschülers\*in ins Direktorat, welches das Gesuch **bestätigt und** die Angaben der\*s Schülers\*in dokumentiert. Bis einschl. Jahrgangsstufe 9 werden grundsätzlich die Eltern telefonisch verständigt.

Erkrankt ein\*e Schüler\*in **während der Mittagspause in der Schule** und kann deshalb am Nachmittagsunterricht nicht mehr teilnehmen, so muss diese\*r sich **wie am Vormittag** befreien lassen. Erkrankt ein\*e Schüler\*in **während der Mittagspause zu Hause**, so ist vor Beginn des Nachmittagsunterrichts **eine telefonische Mitteilung durch die Erziehungsberechtigten** erforderlich. Eine Mitteilung durch die Mitschüler reicht in solchen Fällen nicht aus.

Erlangen, im September 2020

gez. Armin Kolb, StD  
Mitarbeiter der Schulleitung

**Bitte heben Sie dieses Merkblatt unbedingt auf und besprechen Sie seinen Inhalt mit Ihrer Tochter/Ihrem Sohn.**